

AK. 235

Za
2429

Abhandlung,
daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der
Landwirthschaft unentbehrlich sey,

Zum
G e d ä c h t n i ß
des weyland
Hoch-Edlen und Rechtshochgelahrten Herrn,
H E R R N
D. Johann Gottfried
Beyerß,

berühmten Rechts-Consulentens zu Dresden,
im Nahmen
der Gesellschaft Christl. Liebe und Wissenschaften
gefertigt

von
D. Immanuel Gottlieb Freyberg,
Churfürstlichen Vice-Cammer-Consulenten, und der Gesellschaft
Mitgliede.

Friedrichstadt,
gedruckt bey Joh. Martin Lehmann. 1772



Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agri-
cultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine,
nihil libero dignius.

Cic. L. III. de Offic.

Es ist unter denen Gelehrten eine bekannte Sache, daß die Rechtsgelehrtheit von einem weiten Umfange, und zu einer wahren Gründlichkeit nur mit unermüdeten Fleiße zu gelangen sey. Man mag nun auf die verschiedenen Rechte selbst, oder auf die Menge derer einheimischen und fremden Gesetze, oder auf die oftmals zweifelhafte Auslegung derer selbst, oder auf die Hülfsmittel, welche zu deren Erkänntniß nöthig, sein Absehen richten, so findet man überall ein weites Feld, welches ein Rechtsgelehrter in seinem Laufe zu vollenden hat, so fern er nicht unter die Classe dererjenigen gerechnet werden will, welche Cicero ^{a)} so gar schön bey ihren rechten Nahmen nennet, und als solche Leute beschreibt, die im Grunde weiter nichts, als etwa leguleji cauti & acuti, pracones actio-
num, cantores formularum, & aucupes syllabarum wären.

Ich will vorjeto bloß bey denen Hülfsmitteln stehen bleiben, und beruffe mich auf das Zeugniß des berühmten Brunquell, der in der Vorber-
ereitung zu seiner Historie des Rechts schon umständlich gezeiget hat, daß ein Jurist die Sprachen, die Weltweisheit, die Alterthümer und die Geschichte mit der Jurisprudenz nothwendig verbinden müsse, und sich ohne Bey-
hülfe dieser Wissenschaften keinesweges gründlich bilden könne. Allein ich wünschte auch, daß derselbe die Kenntniß der Landwirthschaft nicht wegge-
lassen hätte, da doch solche einem Rechtsgelehrten ganz unentbehrlich ist.

Man wird mir erlauben, daß ich, besonders zur Ermunterung derer
angehenden Rechtsgelehrten, meine Gedanken hierüber weiter mittheile,
und hierbey billig voraus setze, daß dergleichen Ermunterung um so eher
nöthig, je mehr die tägliche Erfahrung lehret, daß die meisten Candidati
Juris & Praxeos wenig oder gar nichts von der Landwirthschaft wissen;
Welches auch desto weniger zu verwundern, weil die mehresten in Städ-

a) L. I. de Orat.

ten gebohren und erzogen werden, folglich entweder gar keine, oder doch nicht gnugsame Gelegenheit darzu gehabt haben.

§. 2. Sobald ich aber von der Landwirthschaft rede, so verstehe ich darunter den Nahrungs-Stand des Landmanns, vornehmlich mit Ackerbau und Viehzucht. Verlangt man einen ausführlicheren Begriff, so hat solches der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft ^{b)} dergestalt gegeben, daß sie ein Zusammenhang von Nahrungs-Geschäften sey, um mittelst des Ackerbaues und der Viehzucht die auf dem platten Lande befindlichen unbeweglichen Güther bestmöglichst zu nutzen, und zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit allerley rohe Waaren und Materialien daraus zu gewinnen.

Diesemnach beschäftigt sich die Haushaltung auf dem Lande mit dem Ackerbaue und der Viehzucht, als ihren vorzüglichsten Gegenständen, und sie ist die zweyte Haupt-Classe aller Nahrungs-Geschäfte; Denn die erste Classe beziehet sich auf den Nahrungs-Stand in Städten.

§. 3. Wie nun das Amt eines Rechtsgelehrten bekanntermaßen darinnen bestehet, daß er in der Wissenschaft derer Gesetze und eingeführten Gewohnheiten, welche denen Bürgern eines Staats zur Vorschrift dienen, erfahren seyn, und selbige bald zur Vertheidigung derer rechtlichen Handel, bald zu deren Entscheidung, bald auch um einen guten und vorsichtigen Rath zu ertheilen, anwenden müsse; ^{c)} Also ist ihm auch, man mag ihn nun von dieser oder jenen Seite betrachten, die Kenntniß der Landwirthschaft eine ganz unentbehrliche Sache.

§. 4. Diese Unentbehrlichkeit zeigt sich gleich anfänglich schon dadurch, daß man ohne diese Kenntniß selbst die Gesetze nicht verstehen kann. Denn gar viele Gesetze schlagen in das Oekonomische ein, und erfordern schlechterdings landwirthschaftliche Begriffe. Es würde überflüssig seyn,

zum

b) P. I. p. 46r.

c) Juris Consultus est, qui legum & consuetudinis ejus, qua privati in civitate utuntur, & ad respondendum, & ad agendum, & ad cavendum peritus est. Cic. L. I. de Orat.

zum Beweise dieses Satzes in die Römischen Rechte zurück zu gehen, da deshalb die Sächsischen Gesetze die deutlichsten Exempel an die Hand geben. Das unterm 11. Maji 1726. ins Land ergangene höchste Mandat, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, lässet sich ohnmöglich verstehen, wenn man nicht vor allen Dingen einige Kenntniß von fruchtbaren und andern wilden Bäumen überhaupt, insonderheit aber von der Holz: Saat, von Baum: Schulen, von dem jungen Anflug, und wie solcher zu schonen, von Gehauen und von der Huthung des Viehes in denen Wäldern hat. Gleichermassen würde die Chur: Sächsische Const. 41. P. 2. welche bekanntermassen davon handelt, daß der Grundherr, zum Nachtheil des Huthungs: Berechtigten, die Lehden nicht umreißen und zu Acker machen dürfe, alsbald unverständlich seyn, wenn man nicht vorher unterrichtet ist, was denn eigentlich Lehden sind, wie solche umgerissen werden, und auf was Maaße dem Huthungs: Berechtigten ein Nachtheil daraus entstehen könne. Und wann in der Constitut. 32. P. 3. davon die Rede ist, was an Früchten und übrigen Einkommen aus denen verledigten Lehngüthern und Leibgedingen denen Land- oder Lehns: Erben folgen soll, so setzet dieses Gesetz zum voraus, daß man wissen müsse, zu welcher Zeit die Saat in Sommer: oder Winter: Früchten geschieht, wie die Saat mit der Egde bestrichen und untergebracht werde, was die Bestellung eines Gartens erfordere, warum Wiesewachs und Obst ad fructus naturales zu rechnen, und was eigentlich unter Korn: Pächten, Zinßen und Zehenden zu verstehen sey.

§. 5. Dieses angeführte wird immittelst, ob schon mannigfaltige andre Exempel vorhanden, zu einem hinlänglichen Beweise dienen, daß selbst zum Verständniß derer Gesetze einem Rechtsgelehrten unumgänglich nöthig sey, eine Kenntniß von der Landwirthschaft zu haben. Aber diese Nothwendigkeit ist um so mehr gegründet, je mehr ihm diese Kenntniß, theils zu Vertheidigung, theils zur Entscheidung derer rechtlichen Händel unentbehr-

lich ist. Denn die Erfahrung lehret, daß die mehresten und weitläufigsten Streitigkeiten sich auf dem Lande hervor thun, und sowohl der Advokat, als der Richter mit dergleichen Rechtfertigungen sich vornehmlich beschäftigen müsse.

Man überlege nur, andere Fälle zu geschweigen, die mannigfaltigen Dienst-Processe zwischen Herrschaften und Unterthanen, oder auch zwischen Unterthanen unter einander, ingleichen die so sehr gewöhnlichen Irrungen in Pachts- und Pachtschäden-Sachen, so wird sich gleich mit leichter Mühe übersehen lassen, daß die Erfahrung in der Landwirthschaft sowohl den Sachwalter bey der Vorstellung derer Gerechtfame seines Klienten, als auch den Richter bey Ertheilung des Bescheides, oder Abfassung eines Urtheils, unzertrennlich begleiten müsse.

§. 6. Diese Erfahrung aber ist bey der Jurisprudencia consultatoria am allernothwendigsten, zumahlen da so viele Fälle sich ereignen, wo man einen gründlichen und zuverlässigen Rath ohnmöglich geben kann, wenn man nicht einige Kenntniß von der Wirthschaft auf dem Lande erlanget hat. Man stelle sich nur z. E. einen Gerichtsverwalter vor, welcher zwischen der verpachtenden Herrschaft und den Pächter einen Pacht-Contract fertigen soll, und in ökonomischen Dingen ganz unerfahren ist, so werden ganz unfehlbar gar viele Solœcismi in den Contract mit einfließen, und endlich in der Folge zu beschwerlichen Streitigkeiten Anlaß geben. Gleiche Bewandniß hat es in dem Falle, wenn man bey Erkauffung eines Ritterguthes, oder dessen Uebergabe zu Rathe gezogen wird, da denn durchaus erforderlich, daß man selbst eine Kenntniß von der Landwirthschaft in allen ihren Theilen habe, und widrigenfalls zu seinem Schaden vielmahls erfahre, daß man von denen sogenannten wirthschaftlichen Beyständen aus Uebereilung, oder Unwissenheit, oder wohl gar aus andern Neben-Absichten nicht recht berathen und unterrichtet worden.

§. 7. Allein, hierbey ist es noch lange nicht genug. Denn obschon
aus

aus dem, was eben jeko gesagt worden, sattsam erhellet, daß man ohne Beyhülfe der ökonomischen Wissenschaft weder das Amt eines Richters, noch eines Advokaten und Consulents gehörig verwalten könne; so ist doch bekanntermassen der Ordo Juris Consultorum nicht etwa lediglich dazu geschaffen, daß er nur die Stühle derer Richter besetzen, und eine reichliche Anzahl Advokaten von Zeit zu Zeit schaffen solle, sondern es ist ja die Schule derer Rechtsgelehrten die eigentliche Pflanz-Schule vor die höchsten Collegien eines Landes, und selbst des Fürstens vertrauteste Råthe. Da nun aber die Landwirthschaft mit der Staatskunst, Policeny und dem Commerciens-Wesen aufs genaueste verknüpft ist, und der gesammte Nahrungs-Stand des Landes von der Landwirthschaft vornehmlich abhanget; so erscheinet zugleich die dringende Nothwendigkeit, daß ein Rechtsgelehrter, welcher sich zum Dienste seines Landesherrn und des Vaterlandes bilden und geschickt machen will, er sey nun adlichen oder bürgerlichen Standes, um die eigentliche Beschaffenheit der Haushaltung auf dem Lande in Zeiten bekümmert seyn, und sich dießfalls alle nur mögliche Erfahrungen nützlich machen müsse.

Der Herr von Justi hat in der Vorrede zu seiner Staatswirthschaft ^{d)} sich folgendermassen hierüber ausgedrückt:

„Es giebt ungemein wenige Bedienungen des Staats, in welchen
„nicht die Fähigkeit in den ökonomischen und Cameral-Wissenschaften das
„Hauptwerk ausmacht, wenn diejenigen, so sie bekleiden, im Stande seyn
„wollen, ihre Pflichten zu erfüllen, und dem Staate nützliche Dienste zu
„leisten. Es sind nur die Collegia, die lediglich mit Justiz-Sachen zu
„thun haben, die Lehrer auf hohen Schulen, und die Leib-Aerzte und Stadt-
„Physici, welche die ökonomischen Wissenschaften nur als ein Hülfsmittel,
„nicht aber als ein Hauptwerk nöthig haben. Allein diese verhalten sich
„gewiß gegen die andern Bedienungen, zu welchen die Fähigkeit in diesen
„Wissenschaften hauptsächlich erfordert wird, wie Eins gegen Zehen.

d) pag. XIV. & XV.

„Man

„Man wird hiervon leicht überzeuget werden, wenn man die Menge von
 „Bedienten erwäget, die in den Cammer- Policcy- und andern Wirth-
 „schafts-Collegiis des Staats, die bey der Verwaltung derer Domainen,
 „Regalien und übrigen Einkünften des Regenten, in Zoll- Post- Bergwerk-
 „Salz- Münz- Forst- Steuer- und Accisgeschäften gebrauchet werden;
 „wenn man bedenket, daß die Stadt-Räthe, in welchen die Gelehrten die
 „meisten Stellen bekleiden, und daß die Justiz-Amtleute die ökonomischen
 „und Cameral-Wissenschaften eben so hauptsächlich nöthig haben, als die
 „Kenntniß derer Rechte.“

§. 8. Das bekannte Sprüchwort: Ein Jurist muß in alle Sättel gerecht seyn, beziehet sich eben auf die mannigfaltigen Ausichten, die man bey Erwählung des Studii Juris vor sich hat, und wegen seines künftigen Glücks und Fortkommens sich mit Erlernung vieler Dinge vorbereiten muß. Daher hat auch Abraham Kästner in der zu Leipzig Anno 1740 gehaltenen Disputation de Juris Consulto Oeonomo dieses Sprüchwort, als einen Haupt-Beweis zu seinem abgehandelten Satz, daß ein Jurist der Oekonomie sich befleißigen müsse, aufgeföhret. ^{e)}

Und so wahr solches Sprüchwort ist, so unentbehrlich wird diese Wissenschaft einem Rechtsgelehrten vornehmlich in dem Betracht, weil dieselbe das heutige Favorit-Studium ist. Fast in allen Ländern sind jezo die Verbesserungen und Erweiterungen der Oekonomie, in allen ihren Theilen, ein vorzüglicher Gegenstand derer Beschäftigungen vor Gelehrte und Ungelehrte, vor Hohe und Niedre, und ganze ökonomische Gesellschaften beiffern sich gleichsam um die Wette, diesen großen Endzweck zu befördern; Die Nachwelt aber wird noch aus denen mannigfaltigen und gründlichen
 öfo

e) In der angezognen Abhandlung sind folgende drey Haupt-Beweise enthalten: 1) Quia Ars oeconomica imprimis Publico utilis est, 2) quia magis expedit, pra rebus parum saepe utilibus oeconomiam discere, in negotiis juridicis cum fructu sapius applicandam, 3) quia Jctus multarum hodie rerum gnarus esse debet, si benigniorem ipsi esse fortunam velit, id est, er müsse in alle Sättel gerecht seyn.

ökonomischen Schriften ein unvergleiches Andenken haben, wie fleißig und unermüdet man auf diese Wissenschaft sich in diesem Jahrhunderte geleet, und so vielen Nutzen damit gestiftet habe.

Es hat auch überhaupt fast jeder Mensch einen natürlichen Hang zu dem Landleben und der Wirthschaft auf dem Lande; und der Gelehrte muß um so mehr einen Geschmack daran finden, da nach dem Zeugnisse des Cicero das Landleben die Schule einer mäßigen Lebensart, des Fleißes, und selbst der Gerechtigkeit ist, ^{f)} ja dessen Unnehmlichkeiten dem Lebenswandel eines Weisen am nächsten gleichen. ^{g)}

§. 9. Mich dünkt, es werden die vorerzählten Gründe, in ihrem Zusammenhange, überzeugende Beweise seyn, daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Landwirthschaft unentbehrlich werde. Zu allem Ueberflusse bewähren auch die Beyspiele derer ältern und neuern Zeiten, daß große Rechtsgelehrte beyde Wissenschaften mit einander glücklich verbunden, und sie, wegen ihres gemeinschaftlichen Einflusses, hoch geschätzt haben. Es ist bekannt genug, wie stark sich der alte Cato, der Sitten-Richter, auf den Ackerbau, wovon er uns selbst Vorschriften hinterlassen, geleet, und dabey, wie Quinctilian von ihm rühmet, gleiche Erfahrung in den Rechten gehabt habe. ^{h)}

Modestinus, welchen selbst der Kayser Gordianus L. 5. C. ad exhib. *Idem non contemnendæ auctoritatis nennet*, und den man gemeiniglich als einen Schüler des Ulpianus ausgiebt, ⁱ⁾ hat des Virgils *Georgica* mit

f) *Vita rustica parsimonia, diligentia & iustitia magistra est.* Cic. pro Rosc. Amerin. Cap. 75.

g) *Voluptates agriculturalum ad Sapientis vitam proxime videntur accedere.* Cic. de Senectute. Und eben so sagt Columella L. 1. de re rust. sehr schön: *Res rustica sine dubitatione proxima, & quasi consanguinea sapientia est.*

h) *M. Censorius Cato idem Juris, idem rerum rusticarum peritissimus.* Quinctil. L. XII. cap. II.

i) *Per L. 52. §. 20. D. de furt.*

mit Anmerkungen erläutert, und hierdurch seine Neigung gegen das Land-
leben mehr als zu deutlich zu erkennen gegeben.

Constantinus Harmenopulus, ein großer Rechtsgelehrter des
14^{ten} Sæculi, ^{k)} hat der Mühe werth geachtet, die Leges Justiniani Georgicas
zu sammeln, und unsern Zeiten aufzubehalten. ^{l)}

Dergleichen Exempel könnten noch viel mehrere angeführet werden,
wann die Zeit verstattete, sich noch weitläuftiger dabey aufzuhalten. Aber
gleichwohl ist unberührt nicht zu lassen, wasmaßen nicht nur Gerhard
Seltmann ein besondres Jus Georgicum geschrieben, sondern auch vor-
nehmlich der berühmte Gottfried Christian Leiser in seinem vortreff-
lichen Jure Georgico die so genaue Verbindung der Rechtsgelahrtheit mit der
Landwirthschaft systematisch, deutlich und angenehm gelehret habe. Und
wie viel kleine Schriften und Abhandlungen derer angesehensten Rechts-
lehrer sind nicht in unsern Händen, welche von den einzelnen Theilen der
Wirthschaft auf dem Lande handeln, und die dießfalls vorkommenden recht-
lichen Fälle aus einander setzen?

Es wird genug seyn, wann ich zur Erinnerung meines ehemaligen
verehrungswürdigen Lehrers, des seel. Herrn Hofraths, D. Christoph Lu-
dewig Crells, zu Wittemberg, dessen drey gelehrten Dissertationen vom
Rechte derer Thier-Gärten, ^{m)} vom Rechte derer Baum-Schulen, ⁿ⁾ und
von der Wiesen-Nutzung zur geschlossenen Zeit ^{o)} angeführet habe.

§. 10. Sobald nun aber bey der Rechtsgelahrtheit die Landwirth-
schaft einen so großen Einfluß hat, und ohne deren Kenntniß ein Rechtsge-
lehrter fast ohnmöglich fortkommen kann, so ist nun noch die Frage übrig:
Wie

k) Er ist Praefectus zu Thessalonich gewesen, und Os Jure consultorum, und Jure con-
sultus ^{κατ' ἴκον} genennet worden.

l) Diese Ecloga legum Georgicarum ex jure Justiniano ist bey seinem Promtuariorum juris
civilis zu befinden. cf. Fabric. Bibl. Græc. Vol. X. p. 275.

m) de jure vivariorum, Vit. 1740.

n) de jure Seminarii ejusque usufructu, Vit. 1753.

o) de fructibus pratorum ante tempus pascendi, Vit. 1754.

Wie man zu dieser Ränntniß am sichersten gelangen könne, sofern man in seiner Jugend keine Gelegenheit darzu gehabt hat? Ich vermurthe zum vor aus, daß man mit der Antwort bald fertig seyn, und sagen werde, daß eben zu dem Ende auf denen mehresten hohen Schulen in Deutschland eigne öffentliche Lehrer der Oekonomie, in denen neuern Zeiten, angestellt worden. Allein, so richtig und löblich diese Einrichtung ist, so bekannt ist auch, daß man in denen drey, oder höchstens vier Jahren, die man auf der Universität zubringt, ohnedem gnung zu lernen habe, und man wird auf alle Fälle, sobald man nicht von ökonomischen Dingen schon einige Begriffe mitbringt, oder aber die praktischen Erfahrungen mit der Theorie sogleich verbindet, und dabey zur Hülfe nimmt, sich einen großen Nutzen kaum davon versprechen können. Denn ob ich schon, wenn Müller in der Einleitung zu denen philosophischen Wissenschaften P) nicht dafür halten will, daß die Oeconomia specialis auf Universitäten systematice gelehret werden könne, und wenn Naudæus Q) großen Zweifel trägt, daß diese Wissenschaft, gleich andern Disciplinen, gelehret und erlernt werden könne, weil das ökonomische Wesen wegen seiner allzuvielen Umstände in keine Lehrart könne gebracht, sondern aus bloßer Erfahrung müsse gelernet werden, ihren Meynungen so durchgängig und unbestimmt keinesweges beypflichte; So getraue mir doch zu behaupten, daß auf den allerdings gar oft existirenden Fall, da man von der Wirthschaft auf dem Lande noch gar nichts weiß, diese Wissenschaft viel eher auf eine bequemere Zeit verschoben, als sich in den academischen Jahren damit distrahiert werden müsse. Es wird aber diejenige Zeit hierzu am bequemsten seyn, welche man nach zurückgelegten academischen Studiis ohnedem darauf verwendet, oder doch verwenden sollte, zu einem nützlichen Gebrauche seiner erlernten Wissenschaft sich vollends vorzubereiten, und durch praktische Erfahrungen zum Dienste des Vaterlandes geschickt zu machen.

b 2

p) P. II. in der Politic in not. ad §. II. Cap. X.

q) in Bibliogr. Polit. §. 6.

machen. Und alsdenn muß man aus denen besten ökonomischen Schriften die nöthigsten Begriffe zu erlangen suchen, insonderheit aber in einen fleißigen Umgang mit erfahrenen und aufrichtigen Landwirthen sich einlassen, die Gelegenheiten, aufs Land zu kommen, immer zu Nuzze machen, daselbst auf alles aufmerksam seyn, über die Objekte selbst nachdenken, und bey jeder Sache, welche man zur Zeit noch nicht weiß, oder bey Lesung derer Bücher nicht verstanden hat, sorgfältig fragen, zugleich auch die eigentlichen Ursachen, oder Wirkungen und Folgen, oder auch die Methode sich belehren lassen, damit man solchergestalt nach und nach zu denenjenigen Kenntnissen gelange, die ich einem Rechtsgelehrten, als unentbehrlich, behauptet habe.

Doch es ist nunmehr Zeit, diese wohlgemeynten Gedanken, welche in Ansehung vieler angehenden Rechtsgelehrten vielleicht nöthiger sind, als mancher etwa glauben möchte, abzubrechen, und hingegen der Absicht gegenwärtiger Schrift ein Gnüge zu thun. Denn da die Gesetze der Gesellschaft christlicher Liebe und Wissenschaften erfordern, daß das Andenken ihrer in die Ewigkeit gegangenen Mitglieder durch eine Gedächtniß-Schrift aufbehalten werde; so habe ich, in Befolgung des von E. Köbl. Societät mir beschenehen und willigst übernommenen Auftrags, zur wohlverdienten Ehre des weyl. Hochedlen und Hochgelahrten Herrn, Herrn D. Johann Gottfried Beyers, berühmten Rechts-Consulentens zu Dresden, und der Societät Secretarii, ein Denkmahl christlicher Liebe zu stiften, und die merkwürdigsten Umstände seines Lebens kürzlich zu berühren.

Unser seel. Herr Doktor hatte Dresden zu seiner Vaterstadt, und ward daselbst am 22. März 1700. geboren. Schon der erste glückliche Umstand seines Lebens war es, daß er aus angesehenen Familien abstammte. Denn sein Herr Vater war der Königl. Pohln. und Churfl. Sächsische vor- sitzende Hof- und Justitiens-Rath, August Beyer; die Mutter aber Frau Sophia Dorothea, Herr D. Theodor Busii, Churfl. Raths und Leibs-Medici, älteste Tochter, und unter ihren fünf Söhnen war er der jüngste.

Nach

Nachdem er in dem väterlichen Hause den Privat-Unterricht verschiedner Lehrer in Sprachen und Wissenschaften genossen, und im Christenthume den Herrn Vater selbst zum vornehmlichsten Lehrmeister gehabt, ausserdem aber das Zeichnen bey dem Oberhofmahler Fehling, und die Geometrie bey Singern gelernet, auch in der Rechenkunst sich fleißig geübt; so ward er nach Neujahr 1716. auf die berühmte Fürsten-Schule zu Meissen als Extraneus geschickt, und ist daselbst in dem Hause des damaligen Rektor Strübels noch länger als 4. Jahr erzogen worden, immassen er seine öffentliche Abschieds-Rede am 8. April 1720 gehalten hat. Nach dieser guten Vorbereitung bezog er zu Ostern 1720 die Universität zu Halle, und ward unter dem Rektorate des Geheimden Rathes Gundling als ein academischer Bürger aufgenommen.

Daselbst widmete er sich der Rechtsgelahrtheit, und hörte die Vorlesungen derer großen Rechtsgelahrten, Johann Gottlieb Heineccii, Just Henning Böhmers, und Jacob Friedrichs Ludovici. Ausserdem waren auch der unsterbliche Christian Wolff in der Logick, Christian Thomassius im Rechte der Natur, und der Professor Zschackwitz in der Reichs-Historie seine Lehrer, welche insgesammt unser seel. Herr Doktor jederzeit hoch geschätzt und bewundert, überhaupt aber in seinen eigenhändig aufgesetzten Nachrichten den damals florissanten Zustand dieser Universität über alles erhoben hat. Dem aber ohngeachtet waren alle diese Vorzüge und Annehmlichkeiten nicht vermögend, ihn in Halle länger, als anderthalbes Jahr aufzuhalten, sondern er sah sich vielmehr in Rücksicht dessen, daß er die Chur-Sächsische Gerichtsverfassung und den daselbst üblichen Proceß hauptsächlich noch erlernen müsse, genöthiget, in sein Vaterland zurück zu kehren. Solches geschah zu Michaelis 1721. und Wittemberg ward nunmehr der Ort seines fernern Aufenthalts. Hier hielt er sich absonderlich an den seel. D. Hanack, welcher in seinem väterlichen Hause mit seinen ältern Brüdern erzogen worden. Dieser war daher nicht nur sein vertrau-

ter Freund, sondern auch zugleich sein treuer Lehrer. Jedoch besuchte er noch ausserdem die Hörsäle des berühmten Gottfried Ludwig Menckens, und des erfahrenen Gebhard Christian Bastinellers, woselbst er bey dem erstern über Schilters Institutiones Juris Canonici, bey letztern aber über Gribners Principia Processus hörte. Unter D. Wolffs Anweisung wiederholte er die Pandecten, und D. Reinhardt, der nachherige Appellations-Rath, machte ihn zur Ausarbeitung rechtlicher Schriften geschickt. Auch fand er an dem Disputiren ein besondres Vergnügen, worinnen er sich immer übte, und gar vielmal öffentlich zeigte. Nachdem nun auf solche Maasse unser seel. Herr Doktor, unter so vortreflichen Lehrern, seine academischen Jahre rühmlichst zugebracht, so befahl ihm sein Herr Vater wiederum nach Dresden zu kommen, vorher aber die Doktor-Würde anzunehmen. Er gab ihm auch selbst die Vorschrift, daß seine Inaugural Disputation, de jure reuictionis debitori contra creditorem in Saxonia Electorali competente, handeln mußte, und die Ausarbeitung derselben ist ein hinlänglicher Beweis des auf der Universität wohl angewandten Fleißes unsers seel. Herrn Doktors. Dieweilen er aber in dieser Schrift die Meynung des Bergers und Rivins angenommen, und behauptet, daß der annus reuictionis a tempore perfecta licitationis, non a die adjudicationis zu computiren wäre, so fand der damalige Hofrath und nachherige Reichs-Hofrath von Wernher, welcher in seinen Observat. Forens. gerade das Gegentheil vertheidigt hatte, nicht nur Bedenken, das Praesidium dabey zu übernehmen, so ihn eben in der Reihe traf, sondern versicherte auch zugleich, daß keiner seiner Collegen sich dazu gebrauchen lassen würde.

So empfindlich dieser Vorgang unsern Herrn Doktor war, so entschloß er dennoch sich gar bald, nunmehr zu Jena sein Vorhaben auszuführen, woselbst er denn unter dem Vorsitze des dasigen Hofraths, D. Wilhelm Hieronymi Brückners, seine oberwehnte Probe-Schrift vertheidigte, hierauf denen Examiniibus sich unterwarf, die gewöhnlichen Vorlesungen hielt, und

und sodann am 11. März 1724. mit der Doktor-Würde beehret wurde. Es ist leicht zu glauben, daß sein seel. Herr Vater bey dieser glücklichen Zurückkunft seines Sohnes große Freude gehabt haben müsse, und diese Freude ward nachher, da sein Sohn die Früchte seines Fleißes so reichlich einerntete, desto lebhafter. Denn kaum war derselbe in seine Vaterstadt zurück gekommen, und ihm die Erlaubniß, zu advociren, höchsten Orts verstattet worden, so zeigte er in denen Gerichtsstädten sich mit großem Beyfall, und ward von vielen Clienten begleitet. Dieses Glücks hat er auch bis auf die letzte Zeit seines Lebens genossen, und niemanden ist unbekannt, daß unser seel. Herr Doktor von je her viele und schwere Rechtshändel betrieben, vornehmen Familien gedienet, und selbst im hohen Alter, jedoch bey muntern Kräften, noch eine ansehnliche Praxin gehabt, welcher Umstand ganz allein der sicherste Beweis seiner gründlichen Wissenschaft, seines unermüdeten Eifers und seines gehalten ehrlichen Charakters ist.

Und auf eben die Maasse, wie ihn Gott in seinem Amte geseegnet, so hat er auch in der Ehe mannigfaltigen Seegen ihm zufließen lassen. Denn an seiner Ehegattin, des Fürstlich Anhalt-Cöthenischen Cammer-Raths, Hr. Martin Bönigks, mittelsten Tochter, Johannen Magdalenen, mit welcher er am 17. Nov. 1728. sich verheyrathet, hat er nicht nur eine christliche und wirthschaftliche Freundin gehabt, sondern auch aus dieser bis an sein Ende geführten vergnügten Ehe 5. Kinder erzeugt, wovon zwar zwey so gleich in der Jugend verstorben, sowohl eine Tochter, welche an den Kaiserl. Königl. Ingenieur-Ober-Lieutenant, Hrn. von Schonat, verheyrathet gewesen, am 15. Dec. 1769. zu Ollmütz in Kindesnöthen ihren Geist aufgegeben; Hingegen sind doch zwey Kinder noch am Leben, nemlich ein Sohn, Hr. August Theodor Christoph Beyer, welcher am 28. März 1743. gebohren, und schon seit einigen Jahren, als immatriculirter Advocat, mit vielem Fleiße und Geschicklichkeit, sich hervor thut; Und eine Tochter, Frau
Augu:

X 3053365

Zu 2429 QK VD18

Augusta Maria, welche ao. 1765. an den Herrn Agent Böttger allhier verheyrahtet ist.

Im übrigen ist billig zu gedenken, daß der seelig Verstorbene eine zahlreiche Bibliothek gesammelt gehabt, die aber bey der unglücklichen Belagerung ao. 1760. nebst seinem eigenthümlichen Hause, allhier auf der Moritz-Strasse, ein Raub der Flammen worden, wie denn auch hierdurch seine Sammlungen von Lebens-Beschreibungen derer Rechtsgelehrten und Statuten, sowohl die von ihm zum öffentlichen Druck gefertigten Abhandlungen von Herrmanno Billungo und Theodorico Buzicio, ingleichen vom Rechte derer Stein-Kohlen verlohren gegangen sind, andere MStc zu geschweigen

In die Gesellschaft der christlichen Liebe und Wissenschaften ist er am 3. Sept. 1742. aufgenommen worden, und hat bey derselben geraume Zeit das Secretariat löblichst verwaltet.

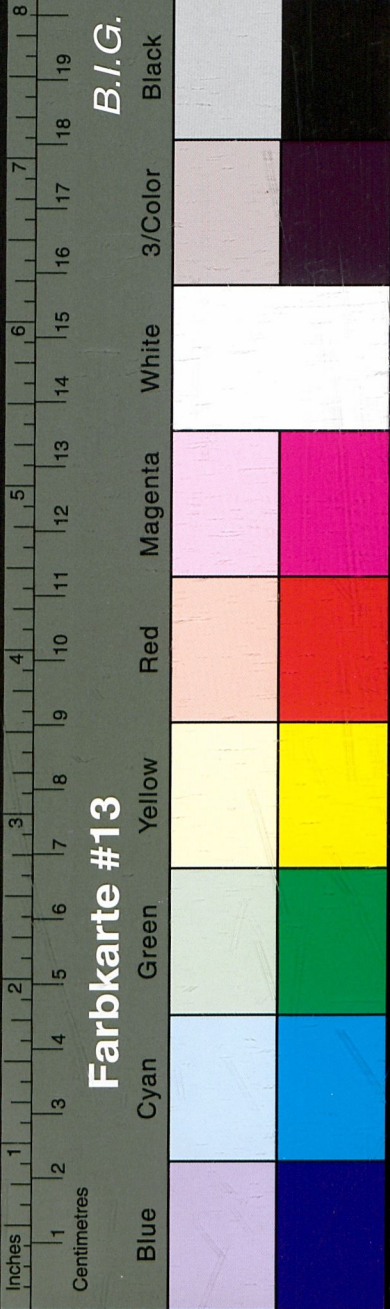
Sein gottesfürchtiger Lebenswandel ist uns allen sattfam bekannt, und wer wollte zweifeln, daß eben darum der Herr ihm allenthalben Gnade und Ehre gegeben, kein Gutes mangeln lassen, und nach seiner Verheißung mit einem langen Leben gesättigt habe?

Und wer wollte nicht zugleich mit uns aufrichtig wünschen, daß der Segen dieses vollendeten Gerechten, welcher am verwichenen 29. März, im 73ten Jahre seines ruhmvollen Alters, nach einem kurzen Kranken-Lager, zur Freude seines Gottes eingegangen, auf der hinterlassenen Frau Wittbe und Kindern reichlich ruhen, und die Erinnerung ihres Freundes und Vaters ihnen ein angenehmer Trost selbst in dem spätesten und vernünftigsten Alter seyn möge.



m. 5





B.I.G.

Farbkarte #13

AK. 235

Za
2429

Abhandlung,
daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der
Landwirthschaft unentbehrlich sey,

Zum
Gedächtniß
des verstorbenen
Hoch-Edlen und Rechts hochgelahrten Herrn,
S E N N
D. Johann Gottfried
Beyers,

berühmten Rechts-Consulentens zu Dresden,
im Nahmen
der Gesellschaft Christl. Liebe und Wissenschaften
gefertigt
von
D. Immanuel Gottlieb Freyberg,
Churfürstlichen Vice-Cammer-Consulenten, und der Gesellschaft
Mitgliede.

Friedrichstadt,
gedruckt bey Joh. Martin Lehmann. 1772

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA